

Gebühren- und Kostenerstattungssatzung
zur Wasserbenutzungssatzung (GKS-WBS)
der Stadt Meuselwitz
vom 27.10.2008

Auf Grund der §§ 2, 12 und 14 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (Thür-KAG) erlässt die Stadt Meuselwitz folgende Satzung.

§ 1
Abgabenerhebung

Die Stadt Meuselwitz erhebt nach Maßgabe dieser Satzung:

1. **Benutzungsgebühren** für die Benutzung der öffentlichen Wasserversorgungseinrichtung (Grundgebühren und Verbrauchsgebühren).
2. **Kosten für die Grundstücksanschlüsse**, soweit sie nicht Teil der öffentlichen Wasserversorgungseinrichtung sind.

§ 2
Gebührenerhebung

Die Stadt Meuselwitz erhebt für die Benutzung der Wasserversorgungseinrichtungen Benutzungsgebühren (Grund- und Verbrauchsgebühren).

§ 3
Grundgebühr

(1) Die Grundgebühr wird berechnet:

1. für Grundstücke, die zu Wohnzwecken genutzt werden, nach der vorhandenen Zahl der Wohnungseinheiten.
Als Stichtag für die Zahl der Wohnungseinheiten gilt der 01. Januar des jeweiligen Kalenderjahres.
Die Grundgebühr beträgt inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer 4,38 €/Wohnungseinheit je Monat (4,09 €/Wohnungseinheit je Monat zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer).
2. für sonstige Grundstücke nach dem Wasserverbrauch des Vorjahres; fehlt ein Vorjahreswasserverbrauch, so ist er zu schätzen.

Die Grundgebühr beträgt inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer 0,46 €/m³ Vorjahreswasserverbrauch (0,43 €/m³ Vorjahreswasserverbrauch zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer).

(Als sonstige anschließbare Grundstücke werden u. a. gewertet:

- öffentliche Einrichtungen;
- Gaststätten, Hotels und Pensionen;
- Einkaufszentren;
- Kleingartenanlagen sowie Einzelparzellen.)

3. für Grundstücke, auf denen neben wohnlicher Nutzung auch gewerbliche Nutzung stattfindet, gilt, dass jede gewerbliche Einrichtung wie eine Wohnungseinheit gezählt wird (z. B. Büros, Geschäfte, Praxen, auch unselbstständige Niederlassungen und Nebenstellen). Nicht unter diese Auslegung fallen separate Arbeitszimmer.
- (2) Fehlt eine Jahresverbrauchseinschätzung zur anteiligen Grundgebührenermittlung im Hinblick auf die im laufenden Jahr fällige Abschlagszahlung, so ist der Vorjahresverbrauch heranzuziehen. Liegt dieser nicht vor, so ist der zu erwartende Jahresverbrauch zu schätzen.

§ 4 Verbrauchsgebühr

- (1) Die Verbrauchsgebühr wird nach der Menge des aus der Wasserversorgungseinrichtung entnommenen Wassers berechnet.
- (2) Der Wasserverbrauch wird durch Wasserzähler festgehalten. Er ist durch die Stadt Meuselwitz zu schätzen, wenn
 1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist oder
 2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird oder
 3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt
 4. die dem Kunden zur Selbstablesung zugestellte Ablesekarte nicht termingerecht bei der Stadt Meuselwitz vorliegt.
- (3) Die Gebühr beträgt inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer 2,35 €/m³ entnommenen Wassers (2,20 €/m³ entnommenen Wassers zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer).
- (4) Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, so beträgt die Gebühr inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer 2,35 €/m³ entnommenen Wassers (2,20 €/m³ entnommenen Wassers zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer).

§ 5 Entstehen der Gebührenschuld

- (1) Die Verbrauchsgebührenschild entsteht erstmals mit dem Verbrauch.
- (2) Die Grundgebührenschild entsteht erstmals mit dem Tag, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt. Die Stadt Meuselwitz teilt dem Gebührenschuldner diesen Tag schriftlich mit. Im Übrigen entsteht die Grundgebührenschild mit dem Beginn eines jeden Tages in Höhe eines Tagesbruchteiles der Jahresgrundgebührenschild.

§ 6 Gebührenschildner

- (1) Gebührenschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld Eigentümer des Grundstückes oder ähnlich zur Nutzung des Grundstückes dinglich berechtigt ist. Gebührenschuldner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebes. Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschildner.
- (2) Soweit Abgabepflichtiger der Eigentümer oder Erbbauberechtigter eines Grundstückes ist und dieser nicht im Grundbuch eingetragen ist oder sonst die Eigentums- oder Berechtigungslage ungeklärt ist, so ist derjenige abgabepflichtig, der im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabepflicht der Besitzer des betroffenen Grundstückes ist. Bei einer Mehrheit von Besitzern ist jeder entsprechend der Höhe seines Anteils am Mitbesitz zur Abgabe verpflichtet.

§ 7 Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung

- (1) Die Benutzungsgebühren werden jährlich abgerechnet. Die Grund- und Verbrauchsgebühren werden 2 Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (2) Auf die Gebührenschuld sind zum 15.03., 15.04., 15.05., 15.06., 15.07., 15.08., 15.09., 15.10., 15.11. und 15.12. jeden Jahres Vorauszahlungen in Höhe eines Zehntels der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten. Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzt die Stadt Meuselwitz die Höhe der Vorauszahlung unter Schätzung des Jahresgesamtverbrauches fest.

§ 8 Erstattung der Kosten für Grundstücksanschlüsse

- (1) Die Aufwendungen für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie für die Unterhaltung des Teils des Grundstücksanschlusses im Sinne des § 3 in Verbindung mit § 8 Absätze 6 und 7 der Wasserbenutzungssatzung, der sich nicht im öffentlichen Straßengrund

befindet, sind der Stadt Meuselwitz in der jeweils tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten.

- (2) Der Erstattungsanspruch entsteht mit Abschluss der jeweiligen Maßnahme. Schuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens des Erstattungsanspruches Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.
- (3) Der Erstattungsanspruch wird 2 Wochen nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 9

Pflichten der Gebührenschuldner

Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Stadt Meuselwitz für die Höhe der Schuld maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen Auskunft zu erteilen.

§ 10

In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.12.2007 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Gebühren- und Kostenerstattungssatzung zur Wasserbenutzungssatzung vom 24.10.2000 sowie deren Änderungen vom 29.06.2001, 16.01.2004 und 07.11.2005 außer Kraft.

Meuselwitz, 27.10.2008

Siegel

Golder
Bürgermeisterin der Stadt Meuselwitz